

GRÜNE LIGA Thüringen e.V. | Goetheplatz 9b | 99423 Weimar

Thüringer Landesverwaltungsamt
Ref. 440, z.Hd. Frau Schmidt
Weimarplatz 4
99423 Weimar

Landesgeschäftsstelle

Goetheplatz 9b | 99423 Weimar
☎ 03643 | 492 796
☎ 03643 | 492 797
✉ thuringen@grueneliga.de
www.thuringen-grueneliga.de

Spendenkonto VR Bank Weimar eG
IBAN DE38 8206 4188 0005 0831 25
BIC GENODEF1WE1

Vereinsregisternummer 543
Steuernummer: 162/141/05296

Freitag, 28. November 2014

Stellungnahme zum Verfahren „Wehr Erfurt - Gispersleben“ – Herstellung der Durchgängigkeit – Plangenehmigungsverfahren nach Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

Akz: 440-4541-2491/2005-16051000

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Schmidt,

hiermit senden wir Ihnen die Stellungnahme zu dem o. g. Verfahren zu.

Als anerkannter Verband nach § 63 des BNatSchG nimmt der GRÜNE LIGA Thüringen e.V. Stellung zu o. g. Verfahren. Wir sehen es als unsere satzungsgemäße Aufgabe im Sinne des § 1 des BNatSchG an: „Natur und Landschaft ... im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen ..., dass

1. die biologische Vielfalt,
2. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie
3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind.

Allgemeines:

Die Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit der Gera ist zunächst grundsätzlich zu begrüßen. Das Wehr stellt eine massive Barriere insbesondere für die Gewässerfauna dar und besitzt als auch Bauwerk keine Bedeutung für den Denkmalschutz.

In den weiteren Ausführungen soll auf einige inhaltliche Mängel in den Landschaftspflegerischen und Artenschutzrechtlichen Fachbeiträgen eingegangen werden:

1. LBP, S. 17 – Bei der Beschreibung der Biotop- und Nutzungstypen erfolgt keine Erfassung der im Untersuchungsgebiet vorkommenden niedrigwüchsigen Vegetation, wie Gräser, Kräuter und Stauden. Auch im städtischen Raum kommen mitunter seltene, gefährdete und geschützte Pflanzenarten vor.
2. LBP, S. 20 – Biotoptyp 2313-712. Es werden keine Arten der Krautschicht genannt.

3. LBP, S. 21 – Bei dem Biotoptyp 4220 werden ebenfalls keine Arten aufgezählt. Der Biotoptyp wird auch nicht weiter in 4221 (Mesophiles Grünland, frisch – mäßig trocken) und 4222 (frisch – mäßig feucht) differenziert. Für diese Biotoptypen müssen entsprechend der Kartieranleitung der Offenlandbiotopkartierung (TLUG 2001) bestimmte kennzeichnende Arten in bestimmten Deckungsanteilen vorliegen. Diese Biotoptypen können bei entsprechender Artenvielfalt bzw. –zusammensetzung auch eine höhere Bedeutung als Stufe 3 „mittel“ aufweisen. Ebenso bei den Ruderalfluren 4713 (Angabe zur Bedeutung: Stufe 3-2 „mittel-gering“).
4. LBP, S. 28 – In der Übersichtstabelle über die Fledermäuse wird die Mückenfledermaus nicht mit genannt.
5. LBP, S. 36 – Es erfolgten keine Untersuchungen und Aussagen zu Wirbellosen (Makrozoobenthos, Mollusken, Krebstiere, Käfer, Libellen). Diese sind zur ökologischen Bewertung von Gewässern ebenfalls relevant. In der Verordnung über den Geschützten Landschaftsbestandteil (GLB) „Geraaue Gispersleben, ist als Schutzziel aufgeführt, „hochgradig gefährdete Tier- und Pflanzenarten, insbesondere höhere Pflanzen, Vögel, Fische, Mollusken und Laufkäfer, sowie deren Gemeinschaften und Gesellschaften zu sichern und zu entwickeln.“ Dabei sind nicht nur nach EU-Recht geschützte Arten zu beachten.
6. LBP, S. 61 – Bei der Beschreibung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sollten bei der Zusammensetzung der entsprechenden Saatgutmischungen ebenfalls die Arten genannt werden.
7. LBP, S. 62 – Die Verwendung von einheimischen Schwarzpappeln ist zu begrüßen, es sollte aber vermerkt werden, von wo das autochthone Pflanzmaterial entnommen wird, da „reine“ Schwarzpappeln (keine Hybriden), auch an der Geraaue, sehr selten sind (Rote Liste Thüringen RLT 1).
8. LBP, S. 78 ff. – In den Maßnahmeblättern werden bei Ausgangs- und Zielzustand die entsprechenden Ausgangs- und Zielbiotope (Codes, Bezeichnungen, ggf. Flächenumfang) nicht angegeben.
9. ASP, S. 16 – Die Aussage über den nach Anhang VI der FFH-Richtlinie streng geschützten Fischotter *Lutra lutra* „... keine Nachweise im LINFOS, außerhalb des Verbreitungsgebietes (TLUG), keine geeigneten Lebensräume vorhanden ...“ ist nicht mehr aktuell und fehlerhaft. Der Fischotter wurde inzwischen nördlich von Erfurt an der Gera im Jahre 2013 nachgewiesen und ist definitiv in Ausbreitung begriffen. Mit einer Wiederbesiedlung an der Gera auch in Gispersleben ist potenziell zu rechnen (Quelle: ANDRACZEK 2014 – Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag für das Vorhaben „Gehölzumwandlung an der Gera bei Gispersleben“).
10. ASB, S. 88 – Die Effizienz der vorgesehenen CEF-Maßnahmen ist durch eine ökologische Bauüberwachung und nachfolgende Erfolgskontrollen (z. B. Überprüfung der Nistkästen auf Besiedlung) während und nach der Baumaßnahme durch erfahrene Personen zu überprüfen und sicherzustellen.

Wir fordern in den oben genannten Punkten eine Überarbeitung bzw. Ergänzung der Planungsunterlagen.

Mit freundlichen Grüßen


Grit Tetzl
Landesgeschäftsführung

Hein Staiger
Bearbeiter